

nachholen. In dem erstgenannten Falle hat er zu fürchten, dass inzwischen von anderer Seite ein Schutzgesuch auf dieselbe Erfindung bereits nachgesucht worden ist, welches seinem späteren Schutzgesuche unbedingt vorgezogen wird, sodass er der Früchte seiner Erfindung unter Umständen völlig verlustig gehen kann. Im zweiten genannten Falle, wenn er also eine Mehrzahl von Ausführungspatenten nachsucht, hat er nicht nur die bei jeder Anmeldung erforderlichen Anmeldekosten zu tragen, sondern muss sich auch darüber klar sein, dass bei Patenten jede zur Erteilung führende Sonderanmeldung späterhin die kostspieligen Jahrespatentgebühren kostet. Ausser der erwähnten grundlegenden Vorarbeit für die Erwirkung eines Patenten ist die Mitarbeit eines fachmännisch geschulten Vertreters aber auch bei der Forcierung der Anmeldeunterlagen und bei der Durchführung des Patentverfahrens für den Erfinder von allerhöchster Bedeutung.

Sehr oft hat ein Erfinder nur eine dunkle Vorstellung davon, dass er eine Erfindung gemacht hat. Worin diese Erfindung den bekannten Anordnungen gegenüber eigentlich besteht, vermag er nicht oder wenigstens nicht präzise anzugeben. Andererseits aber muss die Ausarbeitung, wenn das Patentverfahren für den Anmelder aussichtsvoll und nicht ausserordentlich langwierig werden soll, von vorneherein auf das den bekannten Verfahren oder Einrichtungen gegenüber wesentlich Neue der Erfindung hinzielen, und dieses wesentlich Neue, sei es die Wirkung, sei es die Anordnung der wirksamen Teile in der Einleitung der Beschreibung und in den Patentansprüchen klar zum Ausdruck bringen. Hier setzen wiederum Erfahrungen und Routine eines technisch gebildeten gewissenhaften Vertreters ein und verhindern, dass die Vorprüfung des Kaiserlichen Patentamtes auf für die Erfindung nicht in Frage kommende Nebenwege durch unklare Formulierung des Wesens des Anmeldegegenstandes geführt wird. Die Vorprüfung wird auf diese Weise vereinfacht und damit nicht nur das Patentamt in wünschenswerter Weise entlastet, sondern dem Erfinder auch durch Verkürzung des Patenterteilungsverfahrens mancher kostbare Monat ja oftmals manch kostbares Jahr für die Ausbeutung seiner Erfindung unter sicherem Patentschutz gewonnen. Es liegt aber ausserhalb des Bereiches der Mitwirkung eines Vertreters in Patentangelegenheiten, soweit Deutschland und die übrigen eine Vorprüfung auf Neuheit anstellenden Staaten in Frage kommen, Beanstandungen der Patentbehörden überhaupt zu verhindern. Für die Vorprüfung in Deutschland soll beispielsweise das gesamte in Druckschriften erschienene technische Wissen der letzten 100 Jahre und zwar das technische Wissen aller Kulturvölker als Vorprüfungsmaterial zur Feststellung der Neuheit dienen. Dem technischen Hilfsarbeiter, dem Adjutanten des Vorprüfers im Deutschen Patentamt stehen die nach Gegenständen sorgfältig geordneten Veröffentlichungen der gesamten in Frage kommenden technischen Praxis des In- und Auslandes ausser allen deutschen, englischen, den zahllosen amerikanischen den österreichischen und in neuerer Zeit auch den französischen Patentschriften zur Verfügung. Die technische Literatur ist dem Publikum in den Auslagehallen des Kaiserlichen Patentamtes zugänglich, kann aber nur in den seltensten Fällen mit einigem Nutzen, niemals aber mit Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit für die Ausarbeitung einer Patentanmeldung benutzt werden. Besonders gilt dies von den amerikanischen Patentschriften, welche in der Regel die reichste Fundgrube für die von der Vorprüfung entgegengehaltenen Literaturstellen bieten, da diese amerikanischen Patentschriften nicht wie die deutschen, österreichischen und französischen in eine grössere Anzahl von nach Gegenständen geordneten Klassen eingeteilt sind, welche ein schnelles Auffinden der zu einer bestimmten Art von Erfindung gehörigen Patentliteratur ermöglichen.

(Fortsetzung folgt.)



### Das kaufmännische und handelswissenschaftliche Wissen des Uhrmachers. Kurzer Lehrgang der einfachen Buchführung für Uhrmacher.

Von Bruno Volger, Dozent für Handelswissenschaften.  
(Schluss.) (Nachdruck verboten.)

Die Eintragungen erfolgen nun wie nachstehend:

Soll (Einnahme)		Kassabuch		Haben (Ausgabe)	
		Monat Mai 1906			
		M.	Pf.		M. Pf.
H 2	1. Bestand	30	05	2. Privatentnahme	20 —
	2. Wilhelm Mass für Rechnung	3	25	3. Portou. Marken	2 70
H 5	5. Bert. Leo für Rechnung	300	—	4. Fracht an Loeb & Co.	4 —
	6. Tageskasse	120	—	H 3 5. Meister & See	200 —
	7. " "	102	80	8. Lohn an May	15 —
	8. " "	83	—	8. Privatentnahme	10 —
	10. " per 9. und 10.	103	65	9. Fracht von Libs Mainz	11 —
H 4	11. Fritz Hausf. Rechnung	100	—	11. Privatentnahme	25 —
	13. Tageskasse per 11. bis 13.	134	30	12. Abonnement Uhrmacher-Zeitung	1 25
	14. Tageskasse	38	80	15. Lohn an May	15 —
H 7	15. Ed. Böller für Rechnung à conto	40	—	15. Reinemachen u. s. w.	8 —
				15. Bestand	743 90
		1055	85		1055 85

Memorial  
Mai 1906

			M.	Pf.	M.	Pf.
H 7	6. Ed. Böller, hier Soll für meine Rechnung für Uhrenaufziehen, I. Quartal				7	50
H 6	6. Karl Libs, Mainz, Haben für seine Werkzeugrechnung			420		—
H 1	6. Leder & Co., hier, Haben für ihre Furniturenrechnung			380		—
H 6	9. Karl Libs, Mainz, Haben für seine Rechnung			84	80	
H 2	10. Wilhelm Mass, hier, Soll für gekaufte silberne Herren-Uhr			25		—
H 4	14. Fritz Haus, hier, Soll für meine Rechnung für Uhrenreparatur			10	75	

Am Schlusse jedes Monats werden die Grundbücher abgeschlossen. Im Kassabuche erfolgt der Abschluss durch Aufrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Differenz zwischen beiden muss als Kassabestand noch vorhanden sein. Nach Richtigbefund des Kassabestandes wird dieser wie bei unserem Beispiele in die Ausgabe gestellt und dadurch erreicht, dass die Ausgaben so gross sind als die Einnahmen. Der Bestand wird dann für den neuen Monat vorgetragen, wodurch der neue Monat eröffnet ist.

Ein besonderer Abschluss des Memorials ist nicht erforderlich, da schon jede Buchung durch einen Schlussstrich von der